



# Bebauungsplan "Zummethöhe"

## 5.Änderung

in der Gemeinde Leiwien  
Kreis Trier-Saarburg

### Textliche Festsetzungen

(Hinweis: Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zummethöhe“ 4.Änderung haben weiter ihre Gültigkeit und werden bis auf die Gebiete „WA“ nicht Teil dieser Änderung)



Februar 2019





**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Leiwenzell war, übereinstimmt.

**Auftraggeber**

Ortsgemeinde Leiwenzell  
Hauptstraße 45  
54340 Leiwenzell

Leiwenzell,  
den


Herr Sascha Hermes  
- Ortsbürgermeister

**Bearbeiter**

igr AG  
Luitpoldstraße 60 a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,  
im Februar 2019


(Stempel, Unterschrift)

**Beschluss:**

Satzungsbeschluss: 12.02.2019



## I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

#### I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA 1 bis WA 2) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

#### Allgemeine Wohngebiete (WA)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Im Bereich WA 1 bis WA 2 (Allgemeines Wohngebiet) richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 4 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise werden gemäß § 4 Abs.3 BauNVO auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen.

Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO wie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht zugelassen.

#### I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 bis WA 2) bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des Weiteren durch Festsetzungen der maximalen Höhe baulicher Anlagen sowie der Traufhöhe und der maximalen Wandhöhe gesteuert. Als Bezugshöhe ist immer die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (OK Fertigfußboden) heranzuziehen, sofern nicht anders angegeben. Als Erdgeschoss zählt das unterste Geschoss ohne Einbindung in das Erdreich. Als Wandhöhe gilt die auf der talseitigen Traufseite sichtbare Wandhöhe von der Einbindung in das Erdreich bis zur Traufe. Die Traufhöhe gilt vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der äußeren Fassadenhaut.

Im WA 1 darf die maximale Höhe baulicher Anlagen die Höhe der Planstraße A um nicht mehr als 3,50 m überschreiten.



Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	WA 1	WA 2
GRZ	0,3	0,3
GFZ	0,4	0,4
Zahl der Vollgeschosse	II	II
maximale Höhe baulicher Anlagen ( $F_{hEG}$ )	4,00 m	7,20 m
maximale Höhe baulicher Anlagen ( $F_{hEG}$ ) in Bezug zur Planstraße A	3,50 m	-
Maximale Traufhöhe ( $T_{hEG}$ )	-	3,20 m
Maximale Wandhöhe ( $W_{H_{Tal}}$ )	7,00 m	7,00 m

## I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind Einzelhäuser.

Folgende Bauweise ist im Bebauungsplan zulässig:

	Bauweise	Haustypen
WA 1	offene	Einzelhäuser
WA 2	offene	Einzelhäuser

## I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

## I.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken wird nicht festgesetzt.

Hinweis:

Zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie wird eine Ost-West-Ausrichtung der Gebäude empfohlen.



### **I.5 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Oberirdische und unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsammelboxen, Teppichklopfstangen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Terrassen, Schwimmbäder, Briefkastenanlagen etc.), Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Garagen müssen einen Mindestabstand vom Straßenrand von 3,00 m einhalten. Ausnahmsweise ist auch eine Grenzbebauung an der Straße möglich. Die Garagenausfahrten müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur angrenzenden Straße, an der Grundstücksgrenze gemessen, einhalten.

### **I.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

### **I.7 Anzahl der Wohnungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für die Wohngebiete WA 1 bis WA 2 wird die Anzahl der Wohneinheiten/Wohnungen bei einer freistehenden Bebauung pro Wohngebäude auf zwei begrenzt. Gleiches gilt auch für Ferienwohnungen/-zimmer, die einem wechselnden Personenkreis für einen kurzen Aufenthalt für Erholungszwecke dienen.

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

### II.1 Dächer

#### II.1.1 Dachform und -materialien

Im Gebiet WA 1 sind nur Flachdächer, im Gebiet WA 2 sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und versetzte Pultdächer (maßgebendes Versatzmaß 2,00 m) Zeltdächer zulässig.

Dachbegrünung und Sonnenkollektoren auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 7 LBauO).

#### II.1.2 Dachneigung

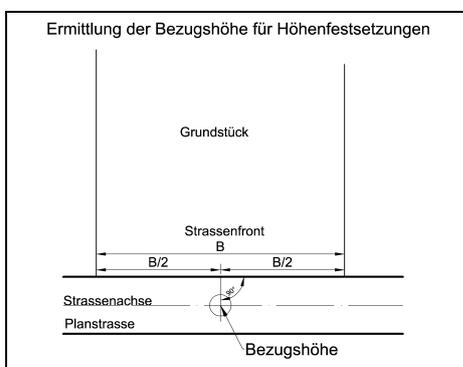
Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist für das allgemeine Wohngebiet WA 1 auf 0° - 10°, beim Allgemeinen Wohngebiet WA 2 auf 25° bis 45° festgesetzt.

#### II.1.3 Gebäudehöhe

Es werden maximale Höhen baulicher Anlage wie folgt festgesetzt:

	WA 1	WA 2 X
maximale Höhe baulicher Anlagen	4,00 m	7,20 m

Als Bezugshöhe ist immer die Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes (OK Fertigfußboden), heranzuziehen, sofern nicht anders angegeben. Als Erdgeschoss zählt das unterste Geschoss ohne Einbindung ins Erdreich. Allerdings dürfen im WA1 die max. Höhen baulicher Anlagen die Höhe der Planstraße A um nicht mehr als 3,50 m überschreiten, gemessen in der Mitte des Grundstückes senkrecht zur Straßenachse. Die NN-Höhe ist dem beiliegenden Höhenplan zu entnehmen.





## II.2 Materialien

Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk und Holz zulässig. Naturstammhäuser oder Blockstammhäuser aus naturbelassenen und maschinell bearbeiteten Holzstämmen sind unzulässig.

Für Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auch Glas und glasähnliche Materialien sowie Metall und Kunststoffe zulässig.

Für Dachrandeinfassungen, Gaubeneinfassungen sind auch Metalle zulässig.

## II.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig, außer sie sind aus besonderen technischen und umweltschützenden Gründen (z. B. für Lagerflächen bei umweltgefährdenden Stoffen) notwendig.

Hinweis:

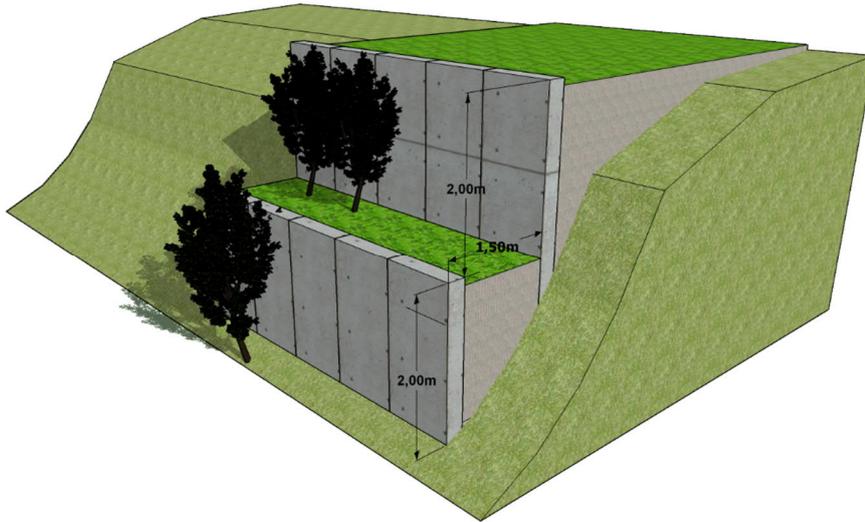
Es wird wegen der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III auf die Broschüre im Anhang zum Umweltbericht "Merkblatt Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet von Januar 2017" sowie auf die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hingewiesen).

## II.4 Stützmauern, Erdanschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen

Wegen der topografischen Lage des Baugebietes sind teilweise beidseitig der Planstraße Böschungen zur Errichtung der Straßen auf privaten Grundstücksflächen erforderlich. Diese sind zu dulden und in die Gestaltung der Freianlagen einzubeziehen. Ebenfalls sind Mastfundamente für Straßenbeleuchtung und Schilder im privaten Grundstück zu dulden. § 126 BauGB gilt entsprechend.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m, gemessen von natürlich anstehendem Gelände am höchsten Punkt der Abgrabung, zulässig. Dabei darf auch eine Einfriedung inklusive Stützmauer insgesamt 2,00 m vom jeweils tiefsten angrenzenden Punkt nicht überschreiten.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Größere Höhen sind zulässig, aber immer nur gestaffelt bis maximal 2,00 m, wobei die Stützwände mindestens 1,50 m horizontalen Abstand (Außenkante) einhalten müssen. Die Stützwände sind mit Fassadenbegrünung oder durch Anpflanzen von Sträuchern einzugrünen.



## II.5 Antennen und Werbeanlagen

### Antennen:

Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne und eine Satellitenanlage als Sammelanlage zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 6 LBauO). Sie sind der Farbe des Daches anzupassen. Werbeanlagen sind nur bis zu einer maximalen Größe von 1,00 m x 1,00 m (H x B) und maximal 2,00 m über anstehendem Boden zulässig (§ 88 Abs. 1 Satz 1 LBauO). Sie sind nur am Ort der eigentlichen Leistung zulässig.

## II.6 Private Stellplätze

Gemäß § 45 LBauO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 sind bei freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften mindestens zwei Stellplätze pro Wohnung zu errichten. Bei Ferienwohnungen und Fremdenzimmern ist pro Ferienwohnung oder Fremdenzimmer ein Stellplatz zu errichten.



### **III. Landespflegerische Festsetzungen**

#### Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

#### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

##### **III.1 Maßnahmen auf privaten Flächen**

###### **III.1.1 Schutz des Mutterbodens**

(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub sollte auf Mieten gelagert und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufgetragen werden.

###### **III.1.2 Begrünung der privaten Grundstücke**

Die Grundstücke sollten mit mindestens einem Baum der Artenliste A oder B und mindestens 5 % der Grundstücksfläche sollte mit Sträuchern der Artenliste D bepflanzt werden. Bei der Begrünung der Grundstücke mit Sträuchern sollte ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D entnommen werden.

Bei Grundstücken, die an landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Außengrenzen angrenzen, sollten Sträucher und Gehölze primär an der Außengrenze als Schutzbepflanzung bzw. Ortsrandeingrünung angelegt werden.

###### **III.1.3 Bodenbeläge**

Die Zuwegungen und Stellplätze sollten nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden.



## **IV. Sonstige Hinweise**

### **IV.1 Baugrund**

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird auf die DIN 1054, DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Rutschungsgefährdung untersucht werden.

### **IV.2 Untergrundverhältnisse**

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen. Es sollte insbesondere auf Rutschungsgefährdung untersucht werden.

### **IV.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden**

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesonde stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung, einzuholen ist.

### **IV.4 Hinweise zur Verlegung von Versorgungsleitungen**

Alle Versorgungsleitungen in Neubaugebieten, insbesondere die für Strom und Telekommunikation (Telefon, Kabelfernsehen etc.), sind als Erdverkabelung zu verlegen.

### **IV.5 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung**

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung, einzuholen ist.

### **IV.6 Hinweise zu Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen**

Im Baugebiet sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch Kenntnisse hierüber vorliegen oder sich ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Trier zu informieren (Tel.: 0651 4601-0).



#### **IV.7 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz**

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger, z. B. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, archäologische Denkmalpflege, Trier, zu gegebener Zeit rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren, damit das Landesamt diese, sofern notwendig, überwachen kann.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2008, hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.
5. Die Meldepflicht gilt auch für Bauvorbereitungen (z. B. Mutterbodenabtrag). Kleindenkmäler, wie z. B. Grenzsteine, sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

#### **IV.8 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.



#### **IV.9 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen**

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuegen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten und schadlos auf den privaten Grundstücken versickert werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m<sup>2</sup> versiegelter Grundfläche betragen.

Es sollte pro Wohngebäude eine Zisterne errichtet werden, um das anfallende Oberflächenwasser zurückzuhalten und zum Beispiel für die Gartenentwässerung zu nutzen.

Durch eine extensive Dachbegrünung kann sich das auf den Dächern anfallende Oberflächenwasser nochmals um bis zu 20 % reduzieren.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen, auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen.

Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwassernutzungsanlagen müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

#### **IV.10 Hinweise zur vorbeugenden Gefahrenabwehr (Löschwasserversorgung)**

Es sind die DVGW-Regelwerke und Hinweisblätter zu Anlagen für die Löschwasserversorgung zu beachten.

#### **IV.11 Hinweise zu natürlichen Radonbelastungen**

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit erhöhtem Radonpotenzial (40 – 100 kBq/cbm). Aufgrund der natürlichen Radonbelastungen in Böden wird empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von Wohngebäuden Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz, Tel. +49 6131 6033-1263 oder im Internet (<https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/>) eingeholt werden.

#### **IV.12 Hinweise zum Artenschutz**

Zum Schutz von Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, ist die Baufeldfreimachung gemäß Bundesnaturschutzgesetz nur innerhalb der Zeit vom 1.10. bis 28.2. möglich. Im Rahmen der Bauanträge sind individuell artenschutzrechtliche Maßnahmen aufzuzeigen und mit der UNB (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) abzustimmen. Dabei können zum Beispiel Aufhängungen von Nisthöhlen etc. als Maßnahmen festgelegt werden.



#### **IV.13 Hinweise zum Baumbestand**

Um Schäden durch Windbruch möglichst zu vermeiden wird empfohlen, dass bauliche Anlagen einen Schutzabstand von 20-25 m zu bestehenden Bäumen bzw. zum Waldrand einhalten. Die Grundstückseigentümer haben selbst für die Verkehrssicherheit in Bezug auf den privaten Baumbestand zu sorgen.



## ANHANG 1

### PFLANZLISTEN

#### Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Buche	( <i>Fagus sylvatica</i> )
Traubeneiche	( <i>Quercus petraea</i> )
Bergahorn	( <i>Acer pseudoplatanus</i> )
Gemeine Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Winterlinde	( <i>Tilia cordata</i> )
Roskastanie	( <i>Aesculus spec.</i> , <i>Castanea sativa</i> )
Nussbaum	( <i>Juglans regia</i> )

#### Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

#### Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
Speierling	( <i>Sorbus domestica</i> )
Wildkirsche	( <i>Prunus avium</i> )
Wildapfel	( <i>Malus sylvestris</i> )
Wildbirne	( <i>Pyrus pyraster</i> )
Eberesche	( <i>Sorbus aucuparia</i> )
Elsbeere	( <i>Sorbus torminalis</i> )
Baumhasel	( <i>Corylus colurna</i> )
Mehlbeere	( <i>Sorbus aria</i> )
Salweide	( <i>Salix caprea</i> )
Sandbirke	( <i>Betula pendula</i> )

Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	( <i>Malus domestica</i> )
Gartenbirne	( <i>Pyrus communis</i> )
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i> )
Mirabelle	( <i>Prunus domestica x cerasifera</i> )
Zwetschge	( <i>Prunus domestica</i> )
Sauerkirsche	( <i>Prunus cerasus</i> )
Weinbergspfirsich	( <i>Prunus persica</i> )



Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

**Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche**

Schwarzerle	( <i>Alnus glutinosa</i> )
Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> )
Sal-Weide	( <i>Salix caprea</i> )
Grau-Weide	( <i>Salix cinerea</i> )
Ohr-Weide	( <i>Salix aurita</i> )
Silber-Weide	( <i>Salix alba</i> )
Purpur-Weide	( <i>Salix purpurea</i> )
Korb-Weide	( <i>Salix viminalis</i> )
Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )
Wasserschneeball	( <i>Viburnum opulus</i> )
Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> )
Traubenkirsche	( <i>Prunus padus</i> )
Kornelkirsche	( <i>Cornus mas</i> )
Pfaffenhütchen	( <i>Euonymus europaea</i> )
Zweigflügeliger Weißdorn	( <i>Crataegus oxyacantha</i> )

**Artenliste D: Straucharten**

Bibernellrose	( <i>Rosa spinosissima</i> )
Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> )
Hasel	( <i>Corylus avellana</i> )
Hundsrose	( <i>Rosa canina</i> )
Schlehe	( <i>Prunus spinosa</i> )
Weichselkirsche	( <i>Prunus mahaleb</i> )
Traubenkirsche	( <i>Prunus padus</i> )
Berberitze	( <i>Berberis</i> )
Kornelkirsche	( <i>Cornus mas</i> )
Holunder	( <i>Sambucus nigra</i> )
Sanddorn	( <i>Hippophae rhamnoides</i> )
Rotdorn	( <i>Crataegus laevigata</i> )
Hainbuche	( <i>Carpinus betulus</i> )
Schneeball	( <i>Viburnum lantana, Viburnum opulus, "sterile"</i> )

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.



Die Regelungen des Nachbarschaftsrechts gelten nur für gegenseitiges privatrechtliches Verhältnis.

#### **Artenliste E: Kletterpflanzen**

Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)

Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)

Windepflanzen (z. B. Geißblatt, Schlingenknöterich, Pfeifenwinde)

Spaliergehölze (z. B. Apfel-/Birnen-/Kirschbäume)